

Małgorzata Jarema  
beeidigte Übersetzerin der deutschen Sprache  
beim Ministerium für Justiz unter der Nummer TP/851/05  
ul. Tujowa 1, 05-830 Strzeniówka  
Tel./Fax: 022 402 21 82

*Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche*

*Beschreibung der ersten Unterlagenseite: -----*

Staatswappen -----

MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULWESEN ---

ul. Wspólna 1/3, 00-529 Warschau-----

Tel. Zentrale (22) 529 27 18, Fax: (22) 628 09 22, [www.nauka.gov.pl](http://www.nauka.gov.pl)---

DSW.WUN.6014.76.2018.2.KN-----

Warschau, den 26 Oktober 2018 -----

**BESCHLUSS**-----

Nach dem Art. 37 Abs. 3 Pkt. 2 und 4 und dem Abs. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2018 – Hochschul- und Wissenschaftsgesetz (Gesetzblatt von 2018, Pos. 1668), nach der Untersuchung der Anträge der Hochschule vom 2. Oktober 2018 und 16. Oktober 2018 bezüglich der Änderung der Benennung und der Adresse von *Warszawska Wyższa Szkoła Menadżerska*, -----

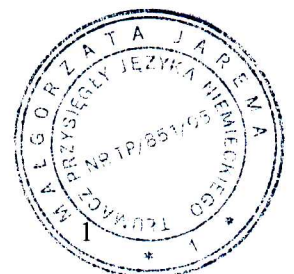
**mache ich hiermit eine Eintragung** -----

in dem Register der nichtöffentlichen Hochschulen unter der Registereintragungsnummer „**383**“. Unter dieser Nummer ist **Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska**, in dem folgenden Wortlaut: -----

„Benennung und Adresse der Hochschule“: -----

„**Collegium Humanum – Szkoła Główna Menedżerska woj. mazowieckie 00-014 Warszawa, ul. Moniuszki 1A**“ -----

**deutsch:** „**Collegium Humanum Warschau Management Universität, Woiwodschaft von Mazowsze, 00-014 Warschau, Moniuszki Str. 1A**“ -----



„Eintragungsdatum“: „2018-10-26“ -----

eingetragen. ----

**Begründung-----**

Dieser Beschluss berücksichtigt voll die Forderung der Partei. Im Zusammenhang mit dem Obengenannten wurde der Beschluss nach dem Art. 107 §4 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (Gesetzblatt von 2017, Pos. 1257 mit den Änderungen, nachfolgend *kpa* genannt) nicht begründet. ----

Nach der Erwägung des Obengenannten hat der Minister wie vorher angegeben beschlossen. -----

**Belehrung-----**

Gegen den vorliegenden Beschluss darf keine Beschwerde eingelegt werden. Die Partei aber, welche mit diesem Beschluss nicht zufrieden ist, darf sich an den Minister für Wissenschaft und Hochschulwesen nach dem Art. 127 § 3 *kpa*, mit dem Antrag wenden, dass die Sache erneut untersucht wird. Ein solcher Antrag darf innerhalb von 14 Tagen ab Zustellungstag dieses Beschlusses gestellt werden. -----

*Beschreibung der zweiten Unterlagenseite: -----*

Nach dem Art. 127a *kpa* darf die Partei innerhalb vom Termin zur Stellung des Antrages auf die erneute Untersuchung der Sache auf das Recht zur Stellung dieses Antrages verzichten. Mit dem Zustellungstag an den Minister für Wissenschaft und Hochschulwesen der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Stellung des Antrages auf die erneute Untersuchung der Sache wird der Beschluss endgültig und rechtskräftig. -----

Die Partei darf, bei Vermittlung des Ministers für Wissenschaft und Hochschulwesen, im Termin von 30 Tagen ab Zustellungstag des Beschlusses, die Beschwerde an das Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau einlegen, ohne das



Recht auf Stellung des Antrages auf die erneute Untersuchung der Sache in Anspruch zu nehmen. In dieser Angelegenheit beträgt die feste Eintragung zum Buch gleich 200,00 PLN. -----

Zugleich möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Recht zur Hilfe der Partei auf deren Antrag, welcher vor der Einleitung des Verfahrens oder in der Zeit des Verfahrens gestellt wurde, nach dem Art. 243 §1 und Art. 244 §1 des Gesetzes vom 30. August 2002 - Recht über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Gesetzblatt von 2017 Pos. 1369 mit den Änderungen, nachfolgend: ppsa genannt) zugeteilt werden darf. Dieser Antrag ist frei von jeglichen Gerichtsgebühren. Das Recht zur Hilfe umfasst die Befreiung von den Gerichtskosten und die Bestellung des Rechtsanwaltes, des Rechtsbeistandes. Die ausführlichen Grundsätze der Rechtshilfe werden in den Vorschriften enthalten im Art. 243 – 262 ppsa. geregelt. -----

Im Auftrag des Ministers-----

UNTERSTAATSSEKRETÄR -----

*/-/ unlesbare Unterschrift-----*

Dr. habil. Sebastian SKUZA -----

*Beschreibung vom Rundstempel:* MINISTER FÜR WISSENSCHAFT  
UND HOCHSCHULWESEN \* 1 \* ---

Erhalten von: -----

- 1. Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum  
sp. z o.o. (Gründer der Hochschule) -----  
ul. Stawki 2A/131, 00-193 Warschau ----**

